

Dritte Information zu urheberrechtlich geschützter Musik in Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Veranstaltungen zu Zeiten der Corona-Pandemie

Das Kirchenamt der EKD hat uns kurzfristig über folgenden Sachstand informiert:

„Wir können Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir mit der GEMA eine Verlängerung und Erweiterung des Pauschalvertrages über die Nutzung von Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern verhandelt haben. Damit wird die zeitgleiche und die zeitversetzte Wiedergabe von Musikwerken im Internet wieder möglich. Dies betrifft, wie bereits bis zum 15. September, auch gemeindeeigene Internetseiten sowie Social-Media-Plattformen bis zum 31. Dezember 2022. An dem Umfang, den wir für den Übergangszeitraum vereinbart haben, ändert sich nichts.

Aber bitte bedenken Sie, dass weiterhin eine Rechteklärung dann erforderlich ist, wenn die GEMA z.B. diese Rechte nicht wahrnimmt. Denn diese Erweiterung hat für den Umfang des GEMA-Repertoires keine Auswirkung.

Soweit gemeinfreie Werke genutzt werden, besteht urheberrechtlich kein Problem.

In der Vergangenheit erreichten uns auch Fragen zum Filmherstellungsrecht des Urhebers. Hier regen wir an, Kontakt mit dem Rechteinhaber (häufig sind es die Verlage) aufzunehmen und eine Klärung herbeizuführen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Musik mit ausgesuchten Bildern zusammen wiedergegeben werden soll. Die Grenzen sind fließend, so dass man nicht für jede Konstellation eine vorgefertigte Antwort parat haben kann.

Wir sind aber auch hier dabei, eine weitere Klärung herbeizuführen.“

1. Musik-Werke

Aktueller Stand ist damit:

Das Veröffentlichen von Audio- und Videodateien mit urheberrechtlich geschützter Musik aus dem Gema-Repertoire aus Anlass von Gottesdiensten oder Andachten ist wieder durch den Pauschalvertrag abgedeckt und muss nicht bei der Gema angemeldet werden. Dies gilt sowohl für die Veröffentlichung auf gemeindeeigenen Homepages wie auch für das Einstellen bei Youtube.

Die EKD empfiehlt, bei der Einstellung von Dateien generell Vorsicht walten zu lassen und möglichst bekanntes Repertoire zu verwenden. Die Verwendung von Musik-Repertoire, das nicht von der Gema vertreten wird, ist gesondert bei derjenigen Stelle anzumelden, die die Nutzungsrechte innehält (z.B. CCLI). Digitallizenzen können bei Bedarf dort angefragt und erworben werden.

Bisher haben die Rundfunkanstalten gottesdienstliche Angebote kulant unterstützt. Bitte klären Sie dennoch vor einem Live-Stream, ob eine Rundfunklizenz der zuständigen Medienanstalt erforderlich ist. Rundfunklizenzen sind meist erst ab einer gewissen Grö-

Benennung der Veranstaltung und bei Vorliegen bestimmter technischer Gegebenheiten notwendig.

Formular Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein:

<https://www.ma-hsh.de/service/formulare.html>

Formular Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern:

<https://medienanstalt-mv.de/service/formulare-downloads.html>

Das Veröffentlichen von Musik- und Audiodateien mit ausschließlicher Kirchenmusik des Gema-Repertoires ohne Andachts- oder Gottesdienstcharakter unterfällt nicht dem Pauschalvertrag und muss bei der Gema angemeldet werden.

Wir empfehlen grundsätzlich, Gottesdienstdateien bei YouTube oder auf Veröffentlichungsorten zeitnah nach dem Abhalten des Gottesdienstes wieder zu löschen. Zum einen besteht keine Notwendigkeit einer dauerhaften Veröffentlichung, zum anderen verringert sich die Gefahr von Abmahnungen und die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen werden besser geschützt.

2. Noten und Liedtexte

Zum Thema Noten und Liedtexte bleibt es beim bekannten Sachstand:

Die VG-Wort hat Möglichkeit, Lieder bzw. Liedtexte und Noten im Zusammenhang mit digitalen kirchlichen Veranstaltungen zu veröffentlichen, erfreulicher Weise bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Pflicht, die Texte nach 72 Stunden zu löschen, entfällt, so dass aus diesem Grund eingestellte Dateien nicht gelöscht werden müssten. Gleichwohl bleibt es bei der Empfehlung einer zeitnahen Löschung (s.o.).

Noten und Liedtexte zum Download (als Pdf) bereitzustellen, ist nicht zulässig. Bitte prüfen Sie noch vorhandene Veröffentlichungen und löschen Sie ggf. noch vorhandene Dateien.

Die Veröffentlichung von Noten und Liedtexten ist nur für diejenigen Werke zulässig, bei denen die VG Musikedition die Rechteinhaber bzw. Rechteinhaberinnen vertritt. Die Recherche kann über den Online-Werkekatalog der VG-Wort erfolgen. Gegebenenfalls müssten andere Rechteinhaber (z.B. Verlage) um Genehmigung gebeten werden.

Zulässig ist es, in Audio- und Musikdateien Liedtexte einzublenden, die auf Beamern o.ä. Geräten während der Veranstaltung gezeigt werden. Von der Einblendung von QR-Codes zur Weiterleitung auf Lieddateien sollte wegen unklarer Rechtslage abgesehen werden.

3. Weitere Informationen

Eine gute Übersicht zu diesem Thema und weitere Ergänzungen finden Sie auf der Homepage der EKD, die allerdings gerade überarbeitet wird:

<https://www.ekd.de/informationen-zur-gema-bei-youtube-54143.htm>

Weitere Informationen zum Pauschalvertrag zwischen EKD und GEMA, zum Meldeformular für Kirchen sowie zum Streaming von Gottesdiensten finden Sie unter:

<https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>

Ergänzend noch der Hinweis auf das Informationsmaterial der Evangelischen Landeskirche in Baden:

https://www.ekiba.de/html/content/tipps_fuer_gemeinden_zu_digitalen_angeboten.html

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte zunächst an die jeweils zuständigen Kirchenkreisverwaltungen oder gegebenenfalls an das

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
- Rechtsdezernat -
Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger
Oberkirchenrätin
Juristische Referentin

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Dorothee.hassenpflug-hunger@lka.nordkirche.de
Tel.: +49 431 9797-855